

1975	Ausgegeben zu Bonn am 10. Dezember 1975	Nr. 137
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
2. 12. 75	Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung 9233-1	2983
2. 12. 75	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen 911-2	2984
3. 12. 75	Verordnung über die berufliche Fortbildung zum Geprüften Schwimmmeister	2986
4. 12. 75	Verordnung zur Änderung der Einhufer-Einfuhrverordnung 7831-1-43-6, 7831-1-43-10	2993

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Vom 2. Dezember 1975

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1565, 1971 I S. 38), geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2069), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Nr. 2 wird folgender neuer Buchstabe c angefügt:

„c) für Personenkraftwagen sowie für andere Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 2,8 t 100 km/h.

Diese Geschwindigkeitsbeschränkung gilt nicht auf Autobahnen (Zeichen 330) sowie auf anderen Straßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind. Sie gilt ferner nicht auf Straßen, die mindestens zwei durch Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295) oder durch Leitlinien (Zeichen 340) markierte Fahrstreifen für jede Richtung haben.“

2. An die Erläuterung zu Zeichen 274 wird folgender Satz angefügt:

„Außerhalb geschlossener Ortschaften bleiben die für bestimmte Fahrzeugarten geltenden Höchstgeschwindigkeiten (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben a und b und § 18 Abs. 5) unberührt, wenn durch das Zeichen eine höhere Geschwindigkeit zugelassen wird.“

3. An § 45 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Außerhalb geschlossener Ortschaften können sie mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden die nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c zulässige Höchstgeschwindigkeit durch Zeichen 274 auf 120 km/h anheben.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bonn, den 2. Dezember 1975

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Kreuzungsanlagen
im Zuge von Bundesfernstraßen**

Vom 2. Dezember 1975

Auf Grund des § 13 b des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2413), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitslockerungsgesetz vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen vom 26. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 659) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung -- FStrKrV --)“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Höhengleiche Kreuzungen

(1) Zur Kreuzungsanlage im Sinne des § 13 Abs. 1 FStrG, die der Baulastträger der Bundesfernstraße zu unterhalten hat, gehören

1. von der die Bundesfernstraße kreuzenden Straße vom Anfang ihrer Eckausrundungen an
 - die befestigten Fahrstreifen einschließlich Trenn-, Seiten- und Randstreifen,
 - die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, insbesondere Verkehrsinseln,
 - die Gehwege außerhalb der Ortsdurchfahrten und die Radwege, soweit diese Wege mit der kreuzenden Straße in Zusammenhang stehen und mit dieser gleichlaufen,
 - die Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen und Stützmauern;

2. die durch die Kreuzung bedingten Lichtzeichenanlagen.

(2) Eine Eckausrundung beginnt an der Stelle, an der der erste Radius die Ecken der Straßenränder von der Bundesfernstraße und der kreuzenden Straße abzurunden beginnt.

(3) Sichtfelder gehören zur kreuzenden Straße.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. der Überbau mit Geländern, Brüstungen und Auffangvorrichtungen, jedoch mit

Ausnahme der Straßendecke, der Entwässerungsrinnen und Einläufe und, soweit sie nicht durch die Konstruktion der Brücke bedingt sind, der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Verbindungsarme zwischen der Bundesfernstraße und der kreuzenden Straße gehören zur Bundesfernstraße. Die Verbindungsarme enden am äußeren Fahrbahnrand der kreuzenden Straße. Sind Abbiege- oder Einfädelstreifen auf der kreuzenden Straße vorhanden, so enden die Verbindungsarme am Anfang der Eckausrundungen der kreuzenden Straße. Bei höhenungleichen Einmündungen beginnen die Verbindungsarme an der ersten Aufweitung der einmündenden Straße. Lichtzeichenanlagen und Verkehrsinseln an der Einmündung des Verbindungsarmes gehören zur Bundesfernstraße.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Sonstige Teile der Kreuzungsanlage

Die in den §§ 1 und 2 nicht erfaßten Teile der Bundesfernstraße und der kreuzenden Straße gehören zu der Straße, der sie unmittelbar dienen.“

5. § 7 entfällt.

Artikel 2

Die Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen gilt vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes vom 4. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1401) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bonn, den 2. Dezember 1975

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

**Verordnung
über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen
(Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung — FStrKrV)**

§ 1

Höhengleiche Kreuzungen

(1) Zur Kreuzungsanlage im Sinne des § 13 Abs. 1 FStrG, die der Baulastträger der Bundesfernstraße zu unterhalten hat, gehören

1. von der die Bundesfernstraße kreuzenden Straße vom Anfang ihrer Eckausrundungen an
 - die befestigten Fahrstreifen einschließlich Trenn-, Seiten- und Randstreifen,
 - die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, insbesondere Verkehrsinseln,
 - die Gehwege außerhalb der Ortsdurchfahrten und die Radwege, soweit diese Wege mit der kreuzenden Straße in Zusammenhang stehen und mit dieser gleichlaufen,
 - die Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen und Stützmauern,
2. die durch die Kreuzung bedingten Lichtzeichenanlagen.

(2) Eine Eckausrundung beginnt an der Stelle, an der der erste Radius die Ecken der Straßenränder von der Bundesfernstraße und der kreuzenden Straße abzurunden beginnt.

(3) Sichtfelder gehören zur kreuzenden Straße.

§ 2

Über- und Unterführungen

(1) Zum Kreuzungsbauwerk im Sinne des § 13 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes gehören

1. die Widerlager mit Flügelmauern,
2. die Pfeiler,
3. der Überbau mit Geländern, Brüstungen und Aufangvorrichtungen, jedoch mit Ausnahme der Straßendecke, der Entwässerungsrinnen und Einläufe und, soweit sie nicht durch die Konstruktion der Brücke bedingt sind, der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art.

(2) Die nicht zum Kreuzungsbauwerk rechnenden Teile des Überbaues (Abs. 1 Nr. 3) gehören zu der Straße, in deren Verlauf sie liegen.

(3) Verbindungsarme zwischen der Bundesfernstraße und der kreuzenden Straße gehören zur Bundesfernstraße. Die Verbindungsarme enden am äußeren Fahrbahnrand der kreuzenden Straße. Sind Abbiege- oder Einfädelstreifen auf der kreuzenden Straße vorhanden, so enden die Verbindungsarme am Anfang der Eckausrundungen der kreuzenden Straße. Bei höhenungleichen Einmündungen beginnen die Verbindungsarme an der ersten Aufweitung der einmündenden Straße. Lichtzeichenanlagen und Verkehrsinseln an der Einmündung des Verbindungsarmes gehören zur Bundesfernstraße.

§ 3

Sonstige Teile der Kreuzungsanlage

Die in den §§ 1 und 2 nicht erfaßten Teile der Bundesfernstraße und der kreuzenden Straße gehören zu der Straße, der sie unmittelbar dienen.

§ 4

Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen

Auf Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen, von denen die eine vom Bund, die andere von einem Dritten unterhalten wird, ist diese Verordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die vom Dritten unterhaltene Bundesfernstraße als kreuzende Straße gilt.

§ 5

Einmündungen

Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für Einmündungen öffentlicher Straßen in Bundesfernstraßen.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 26 des Bundesfernstraßengesetzes auch im Land Berlin.

**Verordnung
über die berufliche Fortbildung zum Geprüften Schwimmmeister**

Vom 3. Dezember 1975

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch § 11 des Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetzes vom 28. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2289), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern verordnet:

Erster Teil
Berufliche Fortbildung

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Zur Vorbereitung auf die Schwimmmeisterprüfung kann die zuständige Stelle Fortbildungslehrgänge nach den §§ 3 bis 5 durchführen oder durchführen lassen.

(2) Zum Nachweis von Kenntnissen und Fertigkeiten, die durch die berufliche Fortbildung zum Schwimmmeister erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 6 bis 14 durchführen.

§ 2

Ziel der beruflichen Fortbildung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Teilnahme an dem Fortbildungslehrgang nach § 1 Abs. 1 sollen Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der Berufsausbildung und in der anschließenden Berufspraxis erworben wurden, vertieft, ergänzt und die erforderlichen fachpraktischen, fachtheoretischen, rechts- und verwaltungskundlichen sowie berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse vermittelt werden.

(2) Durch die Schwimmmeisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten hat, um leitende Funktionen in einem Schwimmbad auszuüben und Schwimmestergelhilfen auszubilden.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Schwimmmeister.

Zweiter Teil
Fortbildungslehrgang

§ 3

Zulassung zum Fortbildungslehrgang

(1) Zum Lehrgang ist zuzulassen, wer die Abschlußprüfung als Schwimmestergelhilfe bestanden hat und danach mindestens drei Jahre in einem Schwimmbad hauptberuflich praktisch tätig war.

(2) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle von den Voraussetzungen des Absatzes 1 befreien.

§ 4

Inhalt und Dauer des Fortbildungslehrganges

(1) Der Lehrgang gliedert sich in

1. einen fachtheoretischen Teil,
2. einen rechts- und verwaltungskundlichen Teil,
3. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Der fachtheoretische Teil dauert in der Regel mindestens 290 Stunden und umfaßt die Lerngebiete:

1. Gesundheitslehre,
2. Schwimm- und Rettungslehre,
3. Bäderbetriebslehre einschließlich Bade- und Betriebsaufsicht.

(3) Der rechts- und verwaltungskundliche Teil dauert in der Regel mindestens 120 Stunden und umfaßt die Lerngebiete:

1. Rechtskunde,
2. Verwaltungskunde.

(4) Der berufs- und arbeitspädagogische Teil dauert mindestens 120 Stunden und umfaßt die Lerngebiete:

1. Grundfragen der Berufsbildung mit mindestens 12 Stunden,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung mit mindestens 60 Stunden,
3. Der Jugendliche in der Ausbildung mit mindestens 30 Stunden,
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung mit mindestens 18 Stunden.

(5) Außerdem sind fachpraktische Übungen durchzuführen, die folgende Lerngebiete umfassen:

1. Erteilen von Schwimmunterricht,
2. Schwimm- und Rettungsübungen.

§ 5

Teilnahmebescheinigung

Über die regelmäßige Teilnahme an dem Fortbildungslehrgang ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der die Lerngebiete gemäß § 4 sowie die auf die einzelnen Lerngebiete entfallenen Lehrgangsstunden hervorgehen.

Dritter Teil
Meisterprüfung

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Schwimmestergelhilfeprüfung ist zuzulassen, wer die Abschlußprüfung als Schwimmestergelhilfe bestanden hat und danach mindestens drei Jahre in einem Schwimmbad hauptberuflich praktisch tätig war.

(2) Zur Schwimmmeisterprüfung ist auch zuzulassen, wer nach § 3 Abs. 2 zu dem Fortbildungslehrgang nach § 1 Abs. 1 zugelassen worden ist und an diesem regelmäßig teilgenommen hat.

(3) Zur Schwimmmeisterprüfung ist ebenfalls zuzulassen, wer bereits eine Schwimmmeisterprüfung nach landesrechtlichen Vorschriften erfolgreich abgelegt hat.

(4) Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 ganz oder teilweise befreien.

§ 7

Inhalt der Prüfung

(1) Die Schwimmmeisterprüfung gliedert sich in

1. einen fachpraktischen Teil,
2. einen fachtheoretischen Teil,
3. einen rechts- und verwaltungskundlichen Teil,
4. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 12 schriftlich, mündlich und — im fachpraktischen Teil sowie bei der praktisch durchzuführenden Unterweisung — in Form von praktischen Übungen nach Maßgabe der §§ 8 bis 11 durchzuführen.

(3) Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann die Prüfungsdauer entsprechend gekürzt werden.

(4) Der Prüfungsteilnehmer kann von der mündlichen Prüfung in den Prüfungsteilen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 befreit werden, in welchen er eine sehr gute schriftliche Leistung erbracht hat; dies gilt nicht für die Unterweisung nach § 11 Abs. 6 Satz 4.

(5) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens ein Jahr nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen. Die mündliche Prüfung gemäß § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 6 sowie die praktischen Übungen sind in einem Prüfungstermin nach der letzten schriftlichen Prüfung durchzuführen.

§ 8

Fachpraktischer Teil

(1) Im fachpraktischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Schwimmunterricht,
2. Schwimm- und Rettungsübungen.

(2) Im Prüfungsfach „Schwimmunterricht“ ist eine Lehrprobe für das Anfänger-, das Fortgeschritten- oder für das Körperbehinderten-Schwimmen abzulegen; die Lehrprobe soll in der Regel 30 Minuten dauern.

(3) Im Prüfungsfach „Schwimm- und Rettungsübungen“ können geprüft werden:

1. Beherrschung der Schwimmtechniken (Brust-, Kraul-, Delphin- und Rückenkraulschwimmen) mit den dazugehörigen Starts und Wenden;
2. 100 m Kleiderschwimmen mit Jacke und Hose, daran sofort anschließend 50 m Retten und An-

landbringen des zu Rettenden; Retter und zu Rettender sind mit Jacke und Hose bekleidet;

3. Anwendung von Befreiungs-, Transport- und Rettungsgriffen an Land und im Wasser;
4. Beherrschung der Techniken des Tauchens;
5. Wiederbelebungsversuche mit und ohne Gerät.

Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 45 Minuten dauern.

§ 9

Fachtheoretischer Teil

(1) Im fachtheoretischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Gesundheitslehre,
2. Schwimm- und Rettungslehre,
3. Bäderbetriebslehre einschließlich Bade- und Betriebsaufsicht.

(2) Im Prüfungsfach „Gesundheitslehre“ können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse über den Aufbau des menschlichen Körpers;
2. Kenntnisse der Einwirkung des Badens und des Schwimmens auf den menschlichen Körper, insbesondere auf Atmung, Blutkreislauf, Haut und Körperhaltung, Kenntnisse der vor, bei und nach dem Baden zu beachtenden Gesundheitsregeln und der Wirkung von Luft- und Wasserwärme in offenen und geschlossenen Schwimmbädern auf den menschlichen Körper.

(3) Im Prüfungsfach „Schwimm- und Rettungslehre“ können geprüft werden:

1. Geschichte des Schwimmens und des Rettungswesens, gesundheitspolitische Bedeutung;
2. Schwimmlehre, insbesondere Methodik und Didaktik des Schwimmunterrichts sowie Kenntnisse des schwimmsportlichen Wettkampfwesens, Bedingungen für Schwimmprüfungen;
3. Rettungslehre, insbesondere Rettungsschwimmen (Dauerschwimmen, Schwimmarten für Rettungsschwimmen, Selbstrettung, Tiefschwimmen, Befreiungsgriffe, Transportgriffe, Rettungsgriffe, Anlandbringen, Sprünge für den Rettungsschwimmer), Rettungsmaßnahmen bei Bade-, Boots- und Eisunfällen sowie bei Unfällen an der See, Maßnahmen zur Wiederbelebung, Erste Hilfe.

(4) Im Prüfungsfach „Bäderbetriebslehre“ können geprüft werden:

1. Wasseraufbereitung, insbesondere die Aufgabe und Wirkungsweise der Filterung, Flockung, Entkeimung, Algenbekämpfung, Wasserpflanze, chemische, bakteriologische, biologische Methoden der Wasseruntersuchung;
2. Kenntnisse und Anwendung der Chemikalien, die in Schwimmbädern benötigt werden;
3. Bedienung, Wartung und Pflege technischer Geräte und Anlagen;
4. Wintersicherung von Freibadeanlagen;
5. Grundkenntnisse über Bau und Einrichtung von Hallen- und Freibädern, Richtlinien und Maßnahmen zur Unfallverhütung sowie Umgang mit Entkeimungsanlagen;

6. Pflege- und Reinigungsgeräte;
7. Desinfektion von Schwimmbädern;
8. Einrichtungen und Geräte für die Sicherheit der Badegäste;
9. Bäderverwaltung, Betriebsorganisation, Aufsichtsdienst.

(5) Die Prüfung nach Absatz 1 ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit von in der Regel 2 Stunden Dauer. Die mündliche Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern.

§ 10

Rechts- und verwaltungskundlicher Teil

(1) Im rechts- und verwaltungskundlichen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Rechtskunde,
2. Verwaltungskunde.

(2) Im Prüfungsfach „Rechtskunde“ können Grundkenntnisse in folgenden Rechtsgebieten geprüft werden:

1. Bürgerliches Recht: Fundsachenrecht, Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Recht der Notwehr und des Notstandes, Verkehrssicherungsrecht;
2. Strafrecht: Recht der Notwehr und des Notstandes, Hausfriedensbruch, Recht der vorläufigen Festnahme, Unterschlagung und Diebstahl, unterlassene Hilfeleistung, Körperverletzung, fahrlässige Tötung;
3. Recht des Umweltschutzes, insbesondere immi-sionsschutzrechtliche Vorschriften;
4. Gesundheitsrecht, insbesondere Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Bundes-Seuchengesetz, Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens);
5. Arbeitsrecht, soweit es nicht nach § 11 Abs. 5 Nr. 2 geprüft wird, insbesondere Arbeitsvertrags-, Personalvertretungs- und Tarifvertragsrecht, Arbeitszeit- und Urlaubsrecht, Arbeitsschutz- und Arbeitsgerichtsverfahrensrecht, Unfallschutzrecht;
6. Sozialversicherungsrecht: Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung.

(3) Im Prüfungsfach „Verwaltungskunde“ können geprüft werden:

1. Organisationsformen von Schwimmbädern;
2. Haus- und Badeordnung;
3. Grundkenntnisse des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens;
4. Grundkenntnisse der Betriebswirtschaft einschließlich Kostenrechnung;
5. Akten- und Karteiführung, Anfertigung von Statistiken und Berichten, Erledigung von Geschäftsvorgängen und Führung von Schriftwechsel;
6. Führungsmethoden, Umgang mit Menschen.

(4) Die Prüfung nach Absatz 1 ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung

soll in der Regel insgesamt 5 Stunden dauern und besteht aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus jedem Prüfungsfach. Die mündliche Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern.

§ 11

Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundfragen der Berufsbildung,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung,
3. Der Jugendliche in der Ausbildung,
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt;
2. Betriebe, vergleichbare Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung;
3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Auszubildenden und des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen;
2. didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
 - a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung;
 - b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen sowie der verwaltungspraktischen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des Ausbildungsplans für die betriebliche und verwaltungsgebundene Ausbildung;
3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater;
4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
 - a) Lehrformen: insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräche, Demonstration von Ausbildungsvorgängen;
 - b) Ausbildungsmittel;
 - c) Lern- und Führungshilfen;
 - d) Beurteilen und Bewerten.

(4) Im Prüfungsfach „Der Jugendliche in der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung;
2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung;

3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen;
4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher;
5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen;
6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlagen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes;
2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Personalvertretungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts;
3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(6) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt 5 Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in den Absätzen 3 bis 5 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen. Die mündliche Prüfung soll die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Prüfungsfächer umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel eine halbe Stunde dauern. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung stattfinden; in der Regel sollen Auszubildende unterwiesen werden.

§ 12

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung der Prüfung in einem der in den §§ 8 bis 11 genannten Prüfungsteile oder in mehreren Prüfungsteilen kann auf Antrag von der zuständigen Stelle ganz oder teilweise freigestellt werden, wer nachweist, daß er vor einer zuständigen Stelle oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, die den Anforderungen der §§ 8 bis 11 entspricht.

§ 13

Bestehen der Prüfung

(1) Die vier Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note

als arithmetisches Mittel aus den Leistungen der einzelnen Prüfungsfächer und für den berufs- und arbeitspädagogischen Teil auch aus der Leistung der praktisch durchzuführenden Unterweisung zu bilden. Dabei sind die Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach zu einer Note zusammenzufassen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der vier Prüfungsteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß Anlage 1 auszustellen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß Anlage 2 auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Prüfungsnoten hervorgehen müssen. Im Falle der Freistellung nach § 12 ist Ort, Datum und Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 14

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 15

Übergangsvorschrift

Prüfungen gemäß § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes können nach den bisherigen Vorschriften bis zum 31. Dezember 1975 durchgeführt werden.

§ 16

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Dezember 1975

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Helmut Rohde

Anlage 1

M U S T E R

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

**Zeugnis
über die
Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Schwimmmeister**

Herr/Frau/Frl.

geboren am: in:

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Schwimmmeister

gemäß der Verordnung über die berufliche Fortbildung zum Geprüften Schwimmmeister vom
3. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2986)

bestanden.

Datum

Unterschrift
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

M U S T E R

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

**Zeugnis
über die
Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Schwimmmeister**

Herr/Frau/Frl.

geboren am: in:

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Schwimmmeister

gemäß der Verordnung über die berufliche Fortbildung zum Geprüften Schwimmmeister vom
3. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2986)

bestanden.

Ergebnisse der Prüfung

Note

I. Fachpraktische Prüfung

- 1. Schwimmunterricht
 - 2. Schwimm- und Rettungsübungen
- (Im Falle des § 12: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 12 im Hinblick auf die am in vor anderweitig abgelegte Prüfung von der fachpraktischen Prüfung freigestellt“.)

II. Fachtheoretische Prüfung

- 1. Gesundheitslehre
 - 2. Schwimm- und Rettungslehre
 - 3. Bäderbetriebslehre einschließlich Bade- und Betriebsaufsicht
- (Im Falle des § 12: entsprechend Klammervermerk unter I. 2.)

III. Rechts- und verwaltungskundliche Prüfung

- 1. Rechtskunde
 - 2. Verwaltungskunde
- (Im Falle des § 12: entsprechend Klammervermerk unter I. 2.)

IV. Berufs- und arbeitspädagogische Prüfung

- 1. Grundfragen der Berufsbildung
 - 2. Planung und Durchführung der Ausbildung
 - 3. Der Jugendliche in der Ausbildung
 - 4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung
- (Im Falle des § 12: entsprechend Klammervermerk unter I. 2.)

Datum

Unterschrift
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

**Verordnung
zur Änderung der Einhufer-Einfuhrverordnung
Vom 4. Dezember 1975**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1), geändert durch Artikel 210 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 469), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Einhufer-Einfuhrverordnung vom 27. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 693) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen nicht die Einfuhr und die Durchfuhr von Einhufern aus europäischen Ländern — ausgenommen die Türkei und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken —, aus Australien und Neuseeland, wenn die Tiere von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die

 1. bei Zucht- und Nutztieren dem Muster 1 der Anlage I,
 2. bei Schlachttieren dem Muster 2 der Anlage I

entspricht.“
 - b) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Einfuhr von Renn- und Turnierpferden, die vorübergehend eingeführt oder nach vorübergehender Ausfuhr wieder eingeführt werden, aus europäischen Ländern — ausgenommen die Türkei —, aus Australien und Neuseeland, wenn die in § 11 oder § 13 genannten Anforderungen erfüllt sind.“
 - c) Absatz 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Einfuhr von Einhufern bei Zwischenlandung im Luftverkehr, wenn die Sendung dazu bestimmt ist, unverzüglich wieder aus dem Wirtschaftsgebiet verbracht zu werden und die Tiere zwischenzeitlich das Gelände des Flughafens nicht verlassen.“
 - d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „und 4“ durch die Worte „bis 5“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird vor den Worten „48 Stunden“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Lebende Einhufer dürfen nur in Transportmitteln oder Behältnissen eingeführt und durchgeführt werden, die so beschaffen sind, daß tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während der Beförderung nicht herausickern oder herausfallen können.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen;
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Falle der Einfuhr von Schlachttieren hat der beamtete Tierarzt auf Kosten des Verfügungsberechtigten die zuständige Behörde des Bestimmungsortes unter Angabe der Art und Zahl der Tiere fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch zu benachrichtigen. Der Verfügungsberechtigte hat das Eintreffen der Schlachttiere am Bestimmungsort der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde unter Vorlage der Gesundheitsbescheinigung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 unverzüglich anzuzeigen.“

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Zucht- und Nutztiere müssen bei der Einfuhr mit Hufbrand oder Mähnenplomben, Schlachttiere mit Hufbrand gekennzeichnet sein. Renn- und Turnierpferde bedürfen der Kennzeichnung nach Satz 1 nicht, wenn der Identitätsnachweis durch die Beschreibung des Tieres in der Gesundheitsbescheinigung gewährleistet ist.“

6. In Abschnitt II wird Unterabschnitt 2 durch folgenden neuen Unterabschnitt 2 ersetzt:

„2. Besondere Vorschriften für die Ausübung des Reit- und Fahrsports im grenzüberschreitenden Verkehr

§ 10

(1) Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 und der §§ 4 bis 9 gelten nicht für die Einfuhr von außerhalb des Wirtschaftsgebietes gehaltenen Einhufern bei der Ausübung des Reit- und Fahrsports auf grenzüberschreitenden Wegen, sofern die für den Ort des Grenzübertritts zuständige deutsche Zollstelle die vorübergehende Verwendung bewilligt und die Einhufer von der Gestellung bei der Einfuhr befreit hat. Die Tiere

müssen innerhalb von vier Tagen nach dem Tag des Grenzübertretts wieder ausgeführt werden. Der Reiter oder Fahrer hat durch eine Bescheinigung des zuständigen amtlichen Tierarztes eines der angrenzenden Verwaltungsbezirke des Nachbarstaates die Identität der Einhufer nachzuweisen. Das Ausstellungsdatum der Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Vorlage nach Absatz 3 nicht länger als 12 Monate zurückliegen.

(2) Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 und der §§ 4 bis 9 gelten ferner nicht für die Einfuhr von im Wirtschaftsgebiet gehaltenen Einhufern bei der Ausübung des Reit- und Fahrsports auf grenzüberschreitenden Wegen, sofern die Ausfuhr innerhalb der letzten vier Tage erfolgt ist, der Reiter oder Fahrer eine ihm von der Zollstelle nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Allgemeinen Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 560) in der jeweils geltenden Fassung erteilte Bestätigung mit sich führt und die ihm auferlegten Bedingungen erfüllt. Der Reiter oder Fahrer hat außerdem durch eine Bescheinigung, die vor dem Verlassen des Wirtschaftsgebietes von dem für den Herkunftsort des Tieres zuständigen beamteten Tierarzt ausgestellt worden ist, die Identität des Einhufers nachzuweisen. Die Identitätsbescheinigung muß nach Form und Inhalt dem Muster der Anlage IV entsprechen.

(3) Der Reiter oder Fahrer hat

1. die Identitätsbescheinigung im Original und
2. die Anmeldebestätigung der Zollstelle oder die zollamtliche Bewilligung im Original oder, amtlich beglaubigt, als Abschrift oder Fotokopie

mitzuführen und den Beamten der Grenzaufsicht auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen."

7. In § 14 werden die Worte „vier Tagen“ durch die Worte „10 Tagen“ ersetzt.

8. In § 15 werden nach dem Wort „öffentliches“ die Worte „oder nach § 17 Abs. 5 zugelassenes privates“ eingefügt.

9. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Veterinärpolizeiliche Genehmigungen nach dieser Verordnung sind zu erteilen, wenn eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist. Zuständig für die Erteilung der Genehmigungen sind die obersten Landesbehörden. Die Genehmigungen sind unter den erforderlichen Bedingungen zu erteilen und mit den erforderlichen Auflagen zu verbinden. In ihnen ist mindestens zu bestimmen,

1. im Falle von Zucht-, Nutz- oder Schlachtieren, daß die in dem jeweils entsprechenden Muster der Anlage I,

2. im Falle der vorübergehenden Einfuhr von Renn- und Turnierpferden sowie der Einfuhr vorübergehend ausgeführter Renn- und Turnierpferde, daß die in dem jeweils entsprechenden Muster der Anlage II oder III

vorgeschriebenen Tatsachen erfüllt sein müssen und bei der Einfuhr oder der Durchfuhr nachzuweisen sind.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Ausnahmefällen die Einfuhr und die Durchfuhr abweichend von Absatz 1 Satz 4 genehmigen, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden.

(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden können auf Antrag genehmigen, daß einzelne Einhufer abweichend

1. von § 5 Abs. 1 über eine nicht im Bundesanzeiger bekanntgegebene Zolldienststelle eingeführt werden, oder
2. von § 6 nicht in einem Transportmittel oder Behältnis eingeführt oder durchgeführt werden.

(4) Die zuständigen obersten Landesbehörden können ferner

1. für die Einfuhr von Einhufern für Zoologische Gärten, Tierparke oder Zootierhandlungen Ausnahmen von dem Erfordernis der vorherigen amtlichen Blutuntersuchung auf ansteckende Blutarmut nach Anlage I Muster 1 Abschnitt IV Buchstabe c zulassen, wenn auf andere Weise, insbesondere durch Bedingungen und Auflagen, gewährleistet ist, daß die ansteckende Blutarmut nicht eingeschleppt oder weiterverbreitet wird;
2. für die Einfuhr von Zucht- und Nutztieren
 - a) zur Teilnahme an pferdesportlichen, kulturellen oder ähnlichen Veranstaltungen, sofern die Tiere nach der Veranstaltung wieder ausgeführt werden,
 - b) die im Wirtschaftsgebiet gehalten werden und zum Zwecke der Teilnahme an pferdesportlichen, kulturellen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgeführt worden sind,
 - c) die von ihren im Geltungsbereich dieser Verordnung wohnenden Besitzern im Reiseverkehr nicht länger als zwei Monate vor der Einfuhr ausgeführt worden sind.

Ausnahmen von den §§ 4 bis 9 zulassen, sofern durch Bedingungen und Auflagen sichergestellt wird, daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden; in diesen Fällen findet Absatz 1 Satz 4 keine Anwendung.

(5) Die zuständige Behörde kann auf Antrag private Schlachthäuser zulassen, in die eingeführte Schlachttiere befördert werden dürfen (§ 15), wenn die veterinärpolizeilichen Voraus-

setzungen erfüllt sind; die Zulassung kann unter den erforderlichen Bedingungen erteilt und mit den erforderlichen Auflagen verbunden werden."

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird gestrichen; die Nummern 3 bis 6 werden Nummern 2 bis 5;
- b) in der neuen Nummer 4 werden nach dem Wort „öffentliches“ die Worte „oder nach § 17 Abs. 5 zugelassenes privates“ eingefügt;
- c) die neue Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. einer nach § 17 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 oder 5 für die Einfuhr oder die Durchfuhr festgesetzten vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“

11. Anlage I wird durch Anlage 1 dieser Verordnung ersetzt.

12. Nach Anlage III wird Anlage IV entsprechend der Anlage 2 dieser Verordnung angefügt.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird den Wortlaut der Ein-

fuhr-Einfuhrverordnung in der geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Einhufern aus den Ländern Amerikas vom 30. Juli 1971 (Bundesanzeiger Nr. 140 vom 3. August 1971), geändert durch die Änderungsverordnung vom 1. Dezember 1971 (Bundesanzeiger Nr. 229 vom 9. Dezember 1971), und
2. die Viehseuchenverordnung über Fütterungs- und Tränkstationen vom 2. Dezember 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 346).

Bonn, den 4. Dezember 1975

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Anlage 1

Anlage I

Muster 1

(zu § 3)

**Gesundheitsbescheinigung
für die Einfuhr und die Durchfuhr von Einhufern
— Zucht- und Nutztiere —**

Versandland:
Ausstellende Behörde (amtlicher Tierarzt):

I. Herkunft des Tieres:

Name und Anschrift des Herkunftsbestandes:

Name und Anschrift des Absenders:

Versandort:

II. Bestimmung des Tieres:

Bestimmungsort und -land:

Bei Einfuhr: Name und Anschrift des ersten Empfängers:

Beförderungsart: Eisenbahnwagen/Schiff/Flugzeug/Kraftwagen¹⁾

(Kennzeichen oder Nummer des Eisenbahn- oder Kraftwagens, Flugnummer, Name des Schiffes)

Bei Durchfuhr: Ausgangs-Grenzzollstelle:

III. Angaben zur Identifizierung des Tieres:

Gattung: Geschlecht:

Rasse: Alter: Farbe:

Sonstige Kennzeichen oder Beschreibung (z. B. Abzeichen):

Nummer des Hufbrands oder der Mähnenplombe oder bei Durchfuhr sonstige Kennzeichen oder Beschreibung:

IV. Angaben über den Gesundheitszustand des Tieres:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das oben bezeichnete Tier den folgenden Bedingungen entspricht:

- a) Es hat während der letzten 3 Monate²⁾ oder, wenn es jünger als 3 Monate ist, seit seiner Geburt ununterbrochen dem unter I. genannten Herkunftsbestand angehört.
- b) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Krankheit auf.
- c)³⁾ Es ist innerhalb der letzten 30 Tage²⁾ mit negativem Ergebnis mittels des Agargel-Immuno-diffusionstestes auf ansteckende Blutarmut (Anaemia infectiosa equorum) amtlich untersucht worden.
- d) In dem Herkunftsort und in dessen Umkreis von 10 km sind Rotz (Malleus), Beschläuseuche (Exanthema coitale paralyticum) während der letzten 12 Monate²⁾, ansteckende Blutarmut (Anaemia infectiosa equorum), ansteckende Gehirn-Rückenmarkentzündung (Meningo-Encephalitis equorum, Borna'sche Krankheit) während der letzten 6 Monate²⁾ sowie andere auf Einhufer übertragbare Krankheiten während der letzten 40 Tage vor der Verladung amtlich nicht festgestellt worden.

V. Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig; werden die Tiere vom Versandland aus auf dem Seewege befördert, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um die Zeit des Seetransportes.

Ausgefertigt in am 19

(Ort)

(Datum)

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt:

(Unterschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

3) Die Angaben sind nicht erforderlich für Einhufer, die zum Tierbestand eines Zirkusunternehmens gehören, für Fohlen bei Fuß sowie für die Durchfuhr; in diesen Fällen ist Buchstabe c zu streichen.

**Gesundheitsbescheinigung¹⁾
für die Einfuhr und die Durchfuhr von Einhufern
— Schlachttiere —**

Versandland:
Ausstellende Behörde (amtlicher Tierarzt):

I. Herkunft der Tiere:

Name und Anschrift des Absenders:
Versandort:

II. Bestimmung der Tiere:

Bestimmungsort und -land:
Bezeichnung des Schlachthauses, in das die Tiere verbracht werden:
Bei Einfuhr: Name und Anschrift des Empfängers:
Beförderungsart: Eisenbahnwagen/Schiff/Flugzeug/Kraftwagen²⁾
(Kennzeichen oder Nummer des Eisenbahn- oder Kraftwagens, Flugnummer, Name des Schiffes)
Bei Durchfuhr: Ausgangs-Grenzzollstelle:

III. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere:

Lfd. Nr.	Geschlecht	Alter	Hufbrand (Nummer, Anbringungsort), bei Durchfuhr: Kennzeichen oder Beschreibung

IV. Angaben über den Gesundheitszustand der Tiere:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Krankheit auf.
- b) Sie haben während der letzten 30 Tage³⁾ zu einem Herkunftsbestand gehört, in dem während der letzten 6 Monate³⁾ Rotz (Malleus), Beschälseuche (Exanthema coitale paralyticum), ansteckende Blutarmut (Anaemia infectiosa equorum) und ansteckende Gehirn-Rückenmarkentzündung (Meningo-Encephalitis equorum, Borna'sche Krankheit) und während der letzten 40 Tage³⁾ andere auf Einhufer übertragbare Krankheiten amtlich nicht festgestellt worden sind.

V. Diese Bescheinigung ist, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, 10 Tage gültig; werden die Tiere vom Versandland aus auf dem Seewege befördert, verlängert sich die Gültigkeitsdauer um die Zeit des Seetransportes.

Ausgefertigt in am 19.....
(Ort) (Datum)

(Siegel)

Der amtliche Tierarzt:

(Unterschrift)

1) Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere einheitlich ausgestellt werden, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen oder Flugzeug gemeinsam befördert werden, vom selben Versender stammen und für denselben Empfänger bestimmt sind; bei Schiffstransport ist jeweils für 10 Tiere eine Gesundheitsbescheinigung auszustellen.
2) Nichtzutreffendes streichen.
3) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

Anlage 2

Anlage IV
(zu § 10 Abs. 2)

**Identitätsbescheinigung
für die Verwendung von Einhufern bei der Ausübung
des Reit- und Fahrsports auf grenzüberschreitenden Wegen**

Ausstellende Behörde (beamteter Tierarzt):

I. Bezeichnung des Tieres:

Name und Anschrift des Besitzers:

Name des Pferdes:

Geschlecht: Rasse: Alter: Jahre

Farbe und Abzeichen:

Hufbrand:

Anbringungsort: Nummer:

Anschrift des ständigen Standortes des Pferdes:

II. Diese Bescheinigung ist vom Tage der Ausstellung an 12 Monate gültig.

Ausgefertigt in, am 19.....

(Ort)

(Datum)

(Siegel)

Der beamtete Tierarzt:

(Unterschrift)

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.